



Schwere Misshandlung in einer Wohngemeinschaft

Eine Pflegehelferin kontaktierte die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA um sich über gravierende Missstände in der Pflege und Betreuung in einer Wohngemeinschaft zu beklagen. Gleichzeitig erhielten wir eine Beschwerde einer Freundin einer Bewohnerin, die beim Eintritt bestohlen wurde.

Unsere Abklärungen ergaben folgendes Bild: Die Patienten, zum Teil stark pflegebedürftig, wurden von einer nicht ausgebildeten Hilfskraft zusammen mit der Besitzerin, welche über keine entsprechende Ausbildung verfügte, betreut. Sie waren wehrlos, fast alle hatten keine Angehörigen. Sie wurden stark sediert, so dass die Patienten die Umgebung nur noch schwach wahrnehmen konnten. Die Pflege und Betreuung war absolut ungenügend, die Sicherheit in keiner Weise gewährleistet und die Hygiene in der Wohnung und in der Küche krass ungenügend.

Mit der Freundin konnte eine genaue Liste der vermissten und zu unrecht übernommenen Gegenstände aufgenommen werden: Fr. 6000.- Depot vom Spitalaufenthalt und den gesamten Schmuck. Die Wohnung der Freundin wurde durch die Heimleiterin geräumt. Für drei schöne antike Möbel erhielt sie von der Heimleiterin Fr. 300.-. Die Frau beschwerte sich auch über die mangelhafte Ernährung, den schrecklichen Geruch in der Wohnung und den misslichen Zustand ihrer Freundin, welche auch kaum mehr ansprechbar war beim Besuch.

Dieser Zustand veranlasste uns direkt an den Bezirksrat zu gelangen, welcher für die Überwachung von Pflegeinstitutionen im Kanton Zürich zuständig ist. Eine direkte Abklärung vor Ort wäre in dieser Situation nicht angebracht gewesen. Für eine Strafanzeige war die Patientin zu schwach. Der Bezirksrat organisierte eine Visitation mit dem Amtsarzt, der Lebensmittelbehörde und der Polizei.

Unterschlagung und Misshandlung

Es kamen Unterschlagungen und Diebstahl der Pensionäre zu Tage. Das Depotgeld war noch im Couvert vorhanden, der Schmuck im Schmuckkästchen und die Möbel im Keller. Die Besitzerin hatte zwei Keller mit Antiquitäten gefüllt, die zum Teil auch von der Beschwerdeführerin stammten, weil sich die Leiterin jeweils bei der Räumung der Wohnungen der Bewohner zur Verfügung gestellt hatte. In der Beschwerdesituation nahm diese Person alle wertvollen Gegenstände gegen eine Pauschalzahlung von Fr. 300.- an sich.

Die Hygiene in der Küche und Lebensmittel (abgelaufene Daten etc) war katastrophal. Die Pflege absolut ungenügend, die Medikamentenverabreichung nicht ärztlich abgesichert, das Pflegematerial ungenügend und der Zustand der Patienten desolat.

Schliessung verordnet

Der Bezirksrat und der Amtsarzt ordneten sofort die Schliessung der Pflegewohnung an. Die Pensionäre wurden umgehend in geeignete Institutionen verlegt. Die Gesundheitsbehörde der Gemeinde wurde gerügt, da sie die Aufsicht vernachlässigt hatte. Die Besitzerin wurde eingeklagt wegen Nichteinhalten der feuerpolizeilichen Vorschriften, mangelnder Lebensmittelhygiene und Steuerhinterziehung. Leider konnte sie nicht wegen Misshandlung alter Menschen bestraft werden, weil entsprechende Gesetze fehlen. Auch die Unterschlagungen konnten nur in Bezug auf den Beschwerdeführer direkt geahndet werden, da sie keine Strafanzeige machen wollte. Auch die übrigen Bewohner konnten nicht mehr zur Abklärung und Strafanzeige beigezogen werden.

Mai 2010

Kommentar der UBA

Eine Pflegewohngemeinschaft für vier bis ca. zehn Pensionäre ist sicher für viele alte und pflegebedürftige Menschen eine echte Alternative zum Pflegeheim. Dies gilt aber nur dann, wenn die Führung, Pflege und Betreuung professionell und bewohnergerecht wahrgenommen wird. Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine private Pflegewohnung für vier bis fünf Bewohner, in der aber zeitweise bis sieben Pensionäre lebten. Das war gesetzlich im Kanton Zürich nicht erlaubt.

Für die meisten gut geführten Heime ist es nicht von Interesse, wenn solche Missstände aufgedeckt werden. Das oben erwähnte Beispiel konnte dank der Intervention der UBAZH/SH diskret ohne Medienrummel gelöst werden. Es liess bei uns im Kanton Zürich jedoch ein ungelöstes Problem offen: Leider gibt es im Kanton Zürich wie in den meisten Kantonen der Deutschschweiz, ausgenommen im Kanton Graubünden, immer noch keine umfassende Gesetzgebung oder Verordnung für Menschen in Institutionen, die von Dritten abhängig sind, und keine Regelung, welche die minimale Voraussetzungen zur Führung eines Heimes festhalten. Das Patientenrecht regelt die Rechte der Kranken und ist in diesem Sinne nicht übertragbar auf Gesunde mit Abhängigkeiten und Behinderte, sowie alte Menschen. Es regelt auch nicht die Grundvoraussetzungen für die Führung und Kontrolle eines Heims oder einer Wohngemeinschaft.

In der welschen Schweiz gibt es in allen Kantonen klare Vorgaben. Somit ist die Überprüfung klar geregelt, durch eine gemeinsame einheitliche Vorlage aller Kantone. Dies erlaubt es auch die entsprechenden Sanktionen, bei nicht einhalten der minimalen Qualitätsansprüche auszusprechen.

Auch die Trennung zwischen dem kantonalen Amt für Soziales und der Gesundheitsdirektion in einigen Kantonen ist oft hinderlich, da eine Abgrenzung schwierig ist vor allem im Heimbereich und den Wohngemeinschaften.

Unabhängige Beschwerdestellen sind sicher hilfreich als Anlaufstelle bei Problemen, jedoch benötigen wir langfristig in allen Kantonen Minimalvorgaben.